

Förderkonzept

Bayerische Sonderförderung zur Sicherung der Versorgung der Bayerischen Bevölkerung mit lokalen Informationen durch kostenlose Wochenblätter

Stand: 26.07.2021

Vorwort:

Für eine umfassende Meinungs- und Willensbildung in einer demokratischen Gesellschaft ist die redaktionelle Berichterstattung über das Geschehen vor Ort, Lokalpolitik und bürgerschaftliches Engagement in Initiativen und Vereinen unerlässlich. Insbesondere unter den gegenwärtigen Bedingungen der Corona-Pandemie stellen die kostenlosen Wochenblätter für die Bürger/innen eine unverzichtbare Informationsquelle für den Nahbereich dar. Sie appellieren an den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Bevölkerung und unterstützen die Vermittlung von Hilfsangeboten. Dabei erreichen sie nahezu jeden Haushalt – und zwar unabhängig von Einkommen, Bildung oder technischer Affinität.

Wochenblätter bilden zudem ein wichtiges Gegengewicht zur zunehmenden Verbreitung von Fake News über das Corona-Virus in sozialen Netzwerken: Bei $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung gelten Wochenblätter als feste regionale Größe mit hoher Glaubwürdigkeit¹.

Die kostenlosen, werbefinanzierten Wochenblätter sehen sich vielfältigen Herausforderungen gegenüber, diese Funktion auch weiterhin in gewohnter und zuverlässiger Form erfüllen zu können. Bereits im ersten Lockdown ab dem 22. März 2020 erfuhren die kostenlosen Wochenblätter erhebliche Einbußen bei ihren Werbeeinnahmen. Durch den weitestgehenden Stillstand des öffentlichen Lebens sowie massenhafter Stornierungen von Werbekunden verschärfte sich die wirtschaftliche Lage der Anzeigenblattbranche dramatisch. Da die kostenlosen Wochenzeitungen sich ausschließlich über Werbung finanzieren, wurden zahlreiche Titel eingestellt. Im vergangenen Jahr ist die deutsche Gesamtauflage coronabedingt somit um fast 20 Prozent bzw. 14 Mio. Exemplare/Woche gesunken. Hinzu kommen Titel, die pausieren und deren Wiedererscheinen weiterhin fraglich ist. Im März 2021 machten diese Titel zusätzliche 8 Prozent gemessen an der Gesamtauflage vor der Corona-Pandemie aus.

Die Bayerische Staatskanzlei hat die gesellschaftspolitische Relevanz der Versorgung der Bevölkerung in Bayern mit regionalen, lokalen und hyperlokalen Inhalten sowie die wachsende wirtschaftliche Gefahr aufgrund der Corona-Krise erkannt. Mit der Innovations- und Sonderförderung im Jahr 2020 trug sie maßgeblich zur Sicherung der Versorgung mit kostenlosem Lokaljournalismus und zum Erhalt der Medienvielfalt in Bayern bei.

¹ Vgl. BVDA Anzeigenblatt Qualität (AQ) 2018

Mit dem zweiten bundesweiten Lockdown musste der Einzelhandel in Deutschland ab dem 16. Dezember 2020 erneut schließen. Der Lockdown umfasste das gesamte erste Quartal des Jahres 2021 und ging sogar noch darüber hinaus. Vor dem Hintergrund dieser neuerlichen Schließungen im Einzelhandel bedarf es einer erneuten Sonderförderung in Form finanzieller Zuwendungen.

1. Zweck der Zuwendung

Förderzweck ist die Sicherung der Versorgung der Bayerischen Bevölkerung mit lokalen Informationen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Anzeigenblattverlage mit Sitz in Bayern.

Der Freistaat Bayern stellt hierfür der SGA Service-Gesellschaft Deutscher Anzeigenblätter mbH, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des Bundesverbandes Deutscher Anzeigenblätter e.V., Mittel zur Verfügung, die nach Abzug der Kostenbeteiligung an den eigenen Aufwendungen der SGA zur Abfederung der Auswirkungen der sogenannten „Coronakrise“ an Verlage weitergegeben werden (Weiterleitung einer Förderung), die die Zuwendungsvoraussetzungen nach dem mit der Staatsregierung abgestimmten Förderkonzept erfüllen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

a. Nachweis der Auflage

Die Auflage muss über die Auflagenkontrolle der Anzeigenblätter (ADA) zertifiziert sein, um an dem Verbandsförderprojekt teilnehmen zu können. Oder Nachweis der Auflage mittels vergleichbarer Beurteilung. Ferner müssen die förderwürdigen Wochenblätter in deutscher Sprache wöchentlich in Bayern erscheinen. Zusätzlich müssen die Verlage im Projektzeitraum je Erscheinungstermin ihre aktuelle Auflage verbindlich der SGA melden. Ggf. müssen sie auf Nachfrage entsprechende Nachweise liefern. Weitere Informationen zur ADA können [hier](#) eingesehen werden.

b. Nachweis eines Umsatzrückgangs

Der Verlag hat in der Pandemie außerordentliche Umsatzeinbußen im Quartal 1 in 2021 erlitten. Verlage sind bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent bezogen auf das Quartal 1 in 2021 im Vergleich zu Quartal 1 in 2019 förderberechtigt.

Die Förderhöhe wird anhand der nachgewiesenen Auflage ermittelt und die Höhe anhand der nachgewiesenen Umsatzeinbußen gedeckelt. Um eine Doppelförderung auszuschließen, geben die Verlage eine Erklärung ab, dass etwaige weitere staatliche Corona-Hilfen (Bundes- und Landeshilfen wie z.B. Corona Überbrückungshilfen), beim Nachweis der coronabedingten wirtschaftlichen Einbußen auf der Einnahmenseite berücksichtigt wurden. Hiermit wird dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen.

c. Nachweis der Leistungserbringung im Projektzeitraum

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter der Bedingung,

- dass die Verteilung der Wochenblätter in gedruckter Form, kostenlos und wöchentlich erfolgt.
- dass die geförderte Auflage nur an Haushalte in Bayern zugestellt wird.
- dass die Verlage im Projektzeitraum der SGA wöchentlich ihre verteilte Auflage melden und digitale Belegexemplare zur Verfügung stellen.
- dass der redaktionelle Inhalt im Projektzeitraum (4 Wochen ab dem 15. September 2021) einen gattungsüblichen Anteil von durchschnittlich 30 Prozent des Gesamtumfangs umfasst.
- dass der redaktionelle Anteil bei keiner der Ausgaben im Projektzeitraum geringer als 20 Prozent ausfällt.

Die eingereichten Belegexemplare werden mittels eines speziellen Online-Tools von der SGA erfasst und nach einem standardisiertem Prüfschema auf die Einhaltung des redaktionellen Mindestanteils überprüft. Zudem müssen die Verlage ihre Zustellkosten im Projektzeitraum nachweisen.

d. Abschluss eines Fördervertrags mit der SGA

Zum Bezug des Zuschusses schließen die förderberechtigten Wochenblattverlage nach erfolgreich durchgeführter Antragsprüfung einen Fördervertrag mit der SGA ab. Dieser wird im Vorfeld mit der Staatskanzlei abgestimmt. Im Fördervertrag werden im Wesentlichen der Gegenstand der Förderung, die Förderkriterien, die Förderhöhe (vorläufige Berechnung auf Grundlage der bei Vertragsschluss verfügbaren Informationen) sowie die Abwicklung geregelt. Im Fördervertrag wird ebenso die aktuelle Auflage der erscheinenden Titel verbindlich erfasst.

4. Art und Umfang der Förderung

a. Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss ausgegeben. Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine weitergeleitete Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage der tatsächlich zugestellten Auflage je Titel im Projektzeitraum. Die Gewährung des Zuschusses ist zweckgebunden und dient der Sicherstellung der Versorgung der bayerischen Bevölkerung mit lokalen Informationen.

b. Beihilfefreie Förderung

Die Förderung wird beihilfefrei ausgereicht, sofern der Verlag bestätigt, dass keine Verbreitung der Wochenblätter über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus erfolgt. Für Verlage, die unerwarteterweise über die Grenzen der BRD hinaus verteilen, kommt als Rückfalloption die Bundesregelung Kleinbeihilfen zur Anwendung.

c. Berechnung der Förderhöhe:

Die Berechnungsgrundlage für die Förderung ist die tatsächliche Auflagen-Meldung der Verlage (zugestelltes Exemplar) im Projektzeitraum. Der Projektzeitraum beträgt 4 Wochen ab dem 15. September 2021. Auf Grundlage der von der SGA ermittelten Gesamtauflage verteilt auf die Gesamtfördersumme ergibt sich der Verteilschlüssel und die Förderhöhe für den einzelnen Verlag. Nach aktuellem Kenntnisstand der SGA publizieren in Bayern 72 Verlage 168 wöchentliche Anzeigenblatttitel mit einer Gesamtauflage in Höhe von 11.548.435 Exemplaren. Die Förderung pro Verlag ist durch den gemeldeten Umsatzrückgang im 1.Quartal 2021 im Vergleich zum 1 Quartal 2019 gedeckelt.

5. Auszahlung der Förderung

Die Weiterleitung der Zuwendungen durch die SGA an die förderberechtigten Wochenblattverlage erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Auf Antrag eines Verlages kann nach Ablauf von 50 Prozent des Projektzeitraums und Vorlage aller erforderlichen Belege ein Abschlag der Fördersumme von 30 Prozent erfolgen. Die SGA kann bis zu 80 Prozent der Mittel ohne Prüfung der Verwendungsnachweise abrufen. Die Überprüfung der einzuhaltenden Förderkriterien erfolgt durch die SGA, entsprechend der im Fördervertrag festgelegten Kriterien. Hierzu müssen die Verlage der SGA entsprechende Nachweise liefern (bspw. Belegexemplare, Auflagenzahlen). Gefördert wird ausschließlich die Auflage, die im Projektzeitraum tatsächlich an die Haushalte im Verbreitungsgebiet zugestellt wird.

6. Projekt- und Förderzeitraum

Der Bewilligungszeitraum für das Projekt beginnt mit Bekanntgabe des Bescheids durch die Bayerische Staatskanzlei. Der Projektzeitraum ist auf die Dauer von 4 Wochen ab dem **15. September 2021** begrenzt. Die SGA ruft die Mittel nach Bedarf bei der Bayerischen Staatskanzlei ab.

7. Verwaltungskosten SGA

Die veranschlagten Verwaltungskosten der SGA für die Abwicklung der Förderung basieren auf den tatsächlich angefallenen Ausgaben im Rahmen der Bayerischen Innovations- und

Sonderförderung aus dem Jahr 2020. Die Abrechnung erfolgt anhand von Kostennachweisen.

8. Subsidiarität der Förderung

Die Zuwendungen der Bayerischen Staatskanzlei sind subsidiär einzusetzen. Das heißt, kommen andere Förderungen, insbesondere Bundes- oder Landesförderungen (bspw. Überbrückungshilfen) in Frage, so sind diese vorrangig zu beantragen. Die sonstigen staatlichen Hilfen sind in der Darlegung des Umsatzeinbruchs zu berücksichtigen.

9. Förderantrag und Verwendungsnachweis

Die Antragstellung für die Bayerische Sonderförderung übernimmt die SGA Service-Gesellschaft Deutscher Anzeigenblätter mbH, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des Bundesverbandes Deutscher Anzeigenblätter e.V., stellvertretend für die förderwürdigen Wochenblattverlage. Die Verlage in Bayern werden vorab von der SGA über die Fördermöglichkeit durch den Freistaat informiert. Förderberechtigte Verlage können bei der SGA einen Antrag anfordern und ihn stellen. Hierfür wird in Abstimmung mit der Bayerischen Staatskanzlei eine entsprechende Antragsvorlage erstellt. Die Höhe der voraussichtlichen Fördersumme bemisst sich an der voraussichtlichen Gesamtauflagenhöhe gemäß der zuletzt gemeldeten ADA-Auflage. Am Schluss wird diese anhand der Meldung der tatsächlich verteilten Auflage im Projektzeitraum verifiziert und bei Abweichungen angepasst. Die Verlage müssen bereits im Antrag bestätigen, dass sie die o.g. Zuwendungsvoraussetzungen (Ziffer 3) erfüllen und somit den Umsatzrückgang der Höhe nach verbindlich angeben. Die Verwendung des Zuschusses ist durch die Verlage gegenüber der SGA nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Umsatzeinbußen sowie der Zustellkosten im Projektzeitraum. Auf Anforderung können von der SGA weitere Belege und Nachweise verlangt werden. Die SGA erstellt wiederum nach Abschluss des Projekts einen kumulierten Verwendungsnachweis mit Sachbericht und entsprechenden Belegen für die Bayerische Staatskanzlei.

10. Höhe der Förderung

Die Gesamtfördersumme beträgt 1.000.000 EUR, die nach Abzug des Verwaltungsaufwands durch die SGA unter Beachtung einer bedarfsgerechten Gewichtung auf die Anzahl der qualifizierten Wochenblätter verteilt wird.

Berlin, 26.07.2021

gez. Sebastian Schaeffer

Prokurist

SGA Service-Gesellschaft Deutscher Anzeigenblätter mbH